

Dagmar Gollan
Feller Gärten 14

48317 Drensteinfurt

Tel: 02508-984819
Fax: 02508-985623
Mobil: 0170-1945422
erwin.gollan@t-online.de

Kreis Warendorf
- Herrn Wittjohann –
Postfach 110561

48207 Warendorf

E. 1118

10.08.05

Antrag auf Annerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Wittjohann,

wie heute telefonisch besprochen, stelle ich hiermit den Antrag auf Annerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für unseren neu gegründeten Verein „LoLa-kids e.V.“ nach § 78 KJHG.

Die Ende Juni im Gespräch von Frau Gröne mit Ihnen und Frau Meyer geforderten Unterlagen haben wir nun endlich erhalten und sind diesem Schreiben beigelegt:

1. gültige Vereinssatzung
2. Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen
3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Beckum

Sämtliche anderen Unterlagen liegen, wie seinerzeit besprochen, bereits Frau Meyer vor. Frau Gröne, als Leiterin der „LoLa-kids e.V.“ - Gruppen, ist bevollmächtigt sämtliche noch erforderlichen Regelungen zu treffen.

Ich hoffe, dass alle Kriterien erfüllt sind und einer Anerkennung als freiem Träger nun nichts mehr im Wege steht.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Paul ist die Vorlage dieser Anerkennung *äußerst dringlich*, da sie für den Antrag auf Bezuschussung durch den Kreis Warendorf unbedingt bis zum 15.08.2005 bei ihm sein muss, um noch in der nächsten Sitzung am 12.09.2005 zur Entscheidung zu gelangen.

Daher bitte ich Sie höflichst, diese Angelegenheit so schnell wie möglich zu bearbeiten; dafür danke ich Ihnen im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen
Dagmar Gollan (1. Vorsitzende)

Dagmar Gollan

Satzung

des Vereins »LoLa-kids e.V.«

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen »LoLa-kids e.V.«
- (2) Er hat seinen Sitz in Drensteinfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahlen einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des §2 unterstützt. Die Mitgliedschaft kann in Form der aktiven (stimmberechtigten) und passiven (nicht stimmberechtigten) Mitgliedschaft erfolgen.

Mit der Aufnahme ihres/ihrer Kindes/Kinder in der Einrichtung wird eine erziehungsberechtigte Person gleichzeitig aktives Mitglied des Vereins. Eine weitere erziehungsberechtigte Person kann nur passives Mitglied werden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung angemeldeten Kinder, für die das Mitglied erziehungsberechtigt ist.

Ein aktives Vereinsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es für mehrere in der Einrichtung aufgenommene Kinder erziehungsberechtigt ist. Ein Vereinsmitglied kann die mit ihm gemeinschaftlich erziehungsberechtigte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Ansonsten können natürliche Personen, deren Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder juristische Personen nur als passive (nicht stimmberechtigte) Mitglieder aufgenommen werden.

Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl automatisch aktive Mitglieder.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren entscheidet.

Mit der Beitrittsklärung in den Verein akzeptiert der Antragsteller die Vereinssatzung, die Ordnung der Einrichtung und den Betreuungsvertrag.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Über evt. Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Einrichtung betreuen lassen, wird automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ist dieses Mitglied ein erziehungsberechtigtes Elternteil eines Kindes, das in der Tageseinrichtung für Kinder betreut wird, erlischt ebenfalls mit sofortiger Wirkung der Betreuungsvertrag für dieses Kind. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod einer natürlichen Person oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (7) Ein Mitglied des Vereins, das gleichzeitig Angestellte(r) des Vereins ist, darf nicht im Vorstand tätig sein.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung, schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrags
 - Wahl des Vereinsvorsitzenden
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 dieser Satzung. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 2 Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand sind aktive und passive Mitglieder wählbar.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Darunter entweder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
- (8) Der/die Leiter/in der Tageseinrichtung und ein gewählter Elternvertreter sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und nehmen an ihnen beratend teil.
- (9) Beschlüsse des erweiterten Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (10) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Drensteinfurt 21.6.05
 Ort, Datum

Friederike Böckhove
 Dagmar Jollen
 Ilse Jüne
 ML
 Ingrid Saetgen
 Angelika Müller
 Karin Selmann
 B. Müller